

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Personenfähre

in der Fassung der 4. Änderung vom 26.11.2010

LESEFASSUNG

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Strehla betreibt eine Personenfähre als öffentliche Verkehrseinrichtung zur Überfahrt auf der Elbe von März bis Oktober eines Jahres.

Mit der Fähre werden Personen, Kinderwagen, Fahr- und Motorräder sowie Mopeds transportiert.

Die Fahrzeiten sind durch Aushang öffentlich bekannt zu geben.

§ 2

Gebührenerhebung

Die Stadt Strehla erhebt für die Benutzung der städtischen Fähre Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Der Schuldner der Gebühr ist jeweils der Benutzer der Personenfähre bzw. derjenige, der die Benutzung veranlaßt hat.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenmaßstab

Der Maßstab der Gebühr ergibt sich aus der tatsächlichen Benutzung und Inanspruchnahme der Personenfähre als Person mit oder ohne zugelassene Kräder bzw. Zubehör.

§ 5

Höhe der Gebühr

(1) Für die Benutzung der Personenfähre werden folgende Gebühren mittels Fährschein erhoben:

	Einzel- Fahrt	Wochen- karte
Erwachsene (incl.Kinderwagen)	0,80 €	4,10 €
Kinder 4 – 14 Jahre sowie Schüler, Studenten, Schwerbeschädigte	0,40 €	2,00 €
Fahrrad (incl.Fahrer)	1,00 €	5,10 €
Moped, Motorrad (incl. Fahrer)	1,30 €	6,10 €
Kindergruppen (ab 10 Kinder) incl. 1 Aufsichtsp.	2,50 €	

Einzelfahrscheine gelten für eine Überfahrt. Wochenkarten sind nicht an die Kalenderwochen gebunden. Sie sind an 7 aufeinanderfolgenden Kalendertagen einschließlich Entwertungstag (Kauftag) gültig.

(2) Zu besonderen Höhepunkten behält sich der Betreiber in Abstimmung mit den Beteiligten vor, von den im § 5 Absatz 1 festgelegten Fährgewühren abzuweichen, die jedoch nicht über den Kostendeckungsgrad der Fähre hinausgehen dürfen.

§ 6 Haftung

Für Beschädigungen der Personenfähre durch den Nutzer haftet dieser.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebühr entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme.

(2) Die Gebühr ist vor der Benutzung fällig und im voraus zu entrichten.

§ 8 Inkrafttreten

	Änderung	Beschluss Stadtrat	Ausfertigung	Bekanntma- chung vom	In Kraft ge- treten am
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Be- nutzung der städtischen Wagenfähre		12.03.1998	12.03.1998	01.04.1998 Nr. 93 Strehlaer Tageblatt	02.04.1998
1. Änderungs- satzung	§ 1, § 5	09.09.1999	09.09.1999	01.10.1999 Nr. 112 Str. Tageblatt	02.10.1999
2. Änderungs- satzung	§ 5	23.08.2001	23.08.2001	01.10.2001 Nr. 137 Str.	01.01.2002

				Tageblatt	
3. Änderungs- satzung	§ 5 Abs. 2	12.06.2003	13.06.2003	01.07.2003 Nr. 158 Str. Tageblatt	02.07.2003
4. Änderungs- satzung	§ 1, §3 Abs.1, §4, §5 Abs. 1, § 6	25.11.2010	26.11.2010	03.01.2011 Nr. 251 Str. Tageblatt	04.01.2011